



Videokonferenzen jetzt auch für MAVen möglich

Mai 2020

**Katholisches Datenschutzzentrum  
Frankfurt/M.**

## Videokonferenzen jetzt auch für MAVen möglich

Corona sei Dank. Mitarbeitervertretungen können nun auch virtuell Beschlüsse fassen. Die Präsenzpflicht für Mitglieder der betrieblichen Interessenvertretung bei Sitzungen wurde im Zuge der Pandemie aufgehoben.

Um auch ohne die physische Anwesenheit der MAV-Mitglieder wirksam Beschlüsse fassen zu können, wurde § 14 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) um folgende Sätze ergänzt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.“

### Neue Technologien im Einsatz

Mittlerweile haben alle sieben Bistümer im Zuständigkeitsbereich des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. – die (Erz-)Bistümer Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier – diese Gesetzesänderung in Kraft gesetzt und in ihren Amtsblättern veröffentlicht.

Damit durch diese durchaus heikle Änderung der Datenschutz auch in virtuellen MAV-Sitzungen weiterhin eine hohe Priorität genießt, wurde ausdrücklich die Formulierung aufgenommen, dass die oben genannten Technologien in diesem Zusammenhang nur eingesetzt werden dürfen, wenn „Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können“.

### Schweigepflicht gilt auch bei mobiler Arbeit

Nicht zu vergessen ist auch in außergewöhnlichen Pandemie-Zeiten, dass MAV-Mitglieder gemäß § 20 MAVO der Schweigepflicht unterliegen. Danach haben sie „über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren“. Da es sich in der Regel um sensible Daten der Schutzklasse III gemäß § 13 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) handelt, sind diese Informationen – auch im Homeoffice – besonders zu schützen.

### Orientierungshilfe bietet Unterstützung

Unterstützung bei der Auswahl von datenschutzkonformer Video- und Telefonkonferenz-Software bietet unsere aktuelle Datenschutz-Orientierungshilfe allen interessierten Einrichtungen und Mitarbeitervertretungen. Das Infoblatt mit Auswahlkriterien für Online-Meeting-Tools steht auf der Homepage in der Infothek unter „Arbeitshilfen“ zum Download bereit.